

§ 49

(1) Mit Inkrafttreten des Gesetzes treten außer Kraft

- a) die Kreisordnungen der Länder Mecklenburg (vom 13. Januar 1947, RgBl. Meckl. 1947, S. 9); Mark Brandenburg (vom 19. Dezember 1946, GVBL Brdbg. I 1947 S. 1); Sachsen (vom 16. Januar 1947, GVBl. Sa. 1947 S. 22); Sachsen-Anhalt (vom 18. Dezember 1946, GBl. Sa.-Anh. I 1947 S. 16); Thüringen (vom 20. Dezember 1946, RgBl. Thür. I 1947 S. 5), und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen;
- b) die Gemeindeordnungen der Länder Mecklenburg (vom 20. September 1946, ABl. MckL 1946 S. 113); Mark Brandenburg (vom 14. September 1946, GVBl. Brdbg. II 1947 S. 307); Sachsen (vom 6. Februar 1947, GVBl. Sa. 1947 S. 54); Sachsen-Anhalt (vom 5. Oktober 1946, VOB1. Prov. Sa. 1946 S. 437); Thüringen (vom 22. September 1946, RgBl. Thür. I 1946 S. 138), und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen;
- c) Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (vom 24. Juli

1952, GBl. DDR 1952 S. 621); Verordnung über die Änderung der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (vom 6. Januar 1955, GBl. DDR I 1955 S. 18);

- d) Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise (vom 24. Juli 1952, GBl. DDR 1952 S. 623); Verordnung über die Änderung der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise (vom 6. Januar 1955, GBl. DDR I 1955 S. 18); Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (vom 8. Januar 1953, GBl. DDR 1953 S. 53); Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in den Stadtbezirken (vom 8. Januar 1953, GBl. DDR 1953 S. 60).

(2) Alle anderen diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind abzuändern oder aufzuheben.

§ 50

Dieses Gesetz tritt am 25. Januar 1957 in Kraft.

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechszwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen. Vom 18. Januar 1957

Der weitere Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die stärkere Entfaltung der Initiative der örtlichen Volksvertretungen, damit diese noch umfassender die schöpferischen Kräfte der Volksmassen für die Mitwirkung am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in jeder Gemeinde, jeder Stadt, jedem Kreis und jedem Bezirk erwecken. Der Volkskammer als dem höchsten Organ der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Leitung der gesamten staatlichen Tätigkeit. Sie gewährt den örtlichen Volksvertretungen allseitige Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, ihre Selbständigkeit zu festigen, ihre Entscheidungsfreudigkeit und ihre Autorität zu heben.

Zu diesem Zweck beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

§ 1

(1) Zur Anleitung und Aufsicht gegenüber den örtlichen Volksvertretungen bildet die Volkskammer den „Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen“.

(2) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen wird von der Volkskammer aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Er setzt seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des von der neugewählten Volkskammer zu bildenden Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen fort.

(3) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Die Volkskammer bestimmt den Vorsitzenden. Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär.

^ § 2

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen ist der Volkskammer für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 3

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen übt die Aufsicht aus über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen sowie über die Einberufung ihrer Tagungen, deren Vorbereitung und Durchführung.

(2) Der Ständige Ausschuß gewährt den örtlichen Volksvertretungen Anleitung und Hilfe zur erfolgreichen Lösung der Aufgaben, die ihnen als obersten Organen der Staatsmacht auf ihrem Gebiet obliegen. Er übt die Aufsicht darüber aus, daß die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise ihrer Pflicht zur Anleitung und Hilfe gegenüber den anderen örtlichen Volksvertretungen ihres Gebietes nachkommen und deren Beschlüsse, die den Gesetzen, Verordnungen oder Beschlüssen der Volkskammer oder des Ministerrates oder den Beschlüssen höherer Volksvertretungen widersprechen, aufheben.

(3) Verstoßen Beschlüsse von Bezirkstagen gegen Gesetze und Verordnungen oder Beschlüsse der Volkskammer oder des Ministerrates, so bereitet der Stän-